

Anlage
zur Lohntarifvertrag für Landarbeiter
in Westfalen-Lippe
vom 15. März 2018
-Gültig ab 01. August 2018 -

Vergütungen
für Auszubildende und Praktikanten

§ 1

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

Ausbildungsjahr	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Ausbildungsjahr 1	670,00 €	690,00 €
Ausbildungsjahr 2	720,00 €	740,00 €
Ausbildungsjahr 3	770,00 €	790,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine Leistungszulage gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt 30,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr, 40,00 € monatlich im 2. Ausbildungsjahr und 50,00 € monatlich im 3. Ausbildungsjahr und ist zahlbar in einer Summe für 6 Monate.

§ 2

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

§ 3

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 4

Praktikanten, die ein zusammenhängendes 6-monatiges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

§ 5

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 Euro bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 Euro bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. Juli 2020, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
-Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Tölle

von Chamier

Anlage
zur Lohntarifvertrag für Landarbeiter
in Westfalen-Lippe
vom 15. März 2018
-Gültig ab 01. August 2018 -

Vergütungen
für Auszubildende und Praktikanten

§ 1

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

Ausbildungsjahr	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Ausbildungsjahr 1	670,00 €	690,00 €
Ausbildungsjahr 2	720,00 €	740,00 €
Ausbildungsjahr 3	770,00 €	790,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine Leistungszulage gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt 30,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr, 40,00 € monatlich im 2. Ausbildungsjahr und 50,00 € monatlich im 3. Ausbildungsjahr und ist zahlbar in einer Summe für 6 Monate.

§ 2

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

§ 3

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 4

Praktikanten, die ein zusammenhängendes 6-monatiges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

§ 5

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 Euro bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 Euro bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. Juli 2020, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
-Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Tölle

von Chamier

Anlage
zur Lohntarifvertrag für Landarbeiter
in Westfalen-Lippe
vom 15. März 2018
-Gültig ab 01. August 2018 -

Vergütungen
für Auszubildende und Praktikanten

§ 1

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

Ausbildungsjahr	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Ausbildungsjahr 1	670,00 €	690,00 €
Ausbildungsjahr 2	720,00 €	740,00 €
Ausbildungsjahr 3	770,00 €	790,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine Leistungszulage gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt 30,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr, 40,00 € monatlich im 2. Ausbildungsjahr und 50,00 € monatlich im 3. Ausbildungsjahr und ist zahlbar in einer Summe für 6 Monate.

§ 2

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

§ 3

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 4

Praktikanten, die ein zusammenhängendes 6-monatiges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

§ 5

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 Euro bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 Euro bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. Juli 2020, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
-Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Tölle

von Chamier

Anlage
zur Lohntarifvertrag für Landarbeiter
in Westfalen-Lippe
vom 15. März 2018
-Gültig ab 01. August 2018 -

Vergütungen
für Auszubildende und Praktikanten

§ 1

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

Ausbildungsjahr	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Ausbildungsjahr 1	670,00 €	690,00 €
Ausbildungsjahr 2	720,00 €	740,00 €
Ausbildungsjahr 3	770,00 €	790,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine Leistungszulage gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt 30,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr, 40,00 € monatlich im 2. Ausbildungsjahr und 50,00 € monatlich im 3. Ausbildungsjahr und ist zahlbar in einer Summe für 6 Monate.

§ 2

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

§ 3

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 4

Praktikanten, die ein zusammenhängendes 6-monatiges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

§ 5

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 Euro bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 Euro bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. Juli 2020, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
-Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Tölle

von Chamier

Anlage
zur Lohntarifvertrag für Landarbeiter
in Westfalen-Lippe
vom 15. März 2018
-Gültig ab 01. August 2018 -

Vergütungen
für Auszubildende und Praktikanten

§ 1

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

Ausbildungsjahr	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Ausbildungsjahr 1	670,00 €	690,00 €
Ausbildungsjahr 2	720,00 €	740,00 €
Ausbildungsjahr 3	770,00 €	790,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine Leistungszulage gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt 30,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr, 40,00 € monatlich im 2. Ausbildungsjahr und 50,00 € monatlich im 3. Ausbildungsjahr und ist zahlbar in einer Summe für 6 Monate.

§ 2

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

§ 3

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 4

Praktikanten, die ein zusammenhängendes 6-monatiges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

§ 5

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 Euro bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 Euro bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. Juli 2020, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
-Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Tölle

von Chamier

Anlage
zur Lohntarifvertrag für Landarbeiter
in Westfalen-Lippe
vom 15. März 2018
-Gültig ab 01. August 2018 -

Vergütungen
für Auszubildende und Praktikanten

§ 1

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

Ausbildungsjahr	ab 01.08.2018	ab 01.08.2019
Ausbildungsjahr 1	670,00 €	690,00 €
Ausbildungsjahr 2	720,00 €	740,00 €
Ausbildungsjahr 3	770,00 €	790,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine Leistungszulage gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt 30,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr, 40,00 € monatlich im 2. Ausbildungsjahr und 50,00 € monatlich im 3. Ausbildungsjahr und ist zahlbar in einer Summe für 6 Monate.

§ 2

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

§ 3

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

§ 4

Praktikanten, die ein zusammenhängendes 6-monatiges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

§ 5

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 Euro bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 Euro bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. Juli 2020, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
-Bundesvorstand-

Schaum

Feiger

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Tölle

von Chamier